Landtag Brandenburg **Drucksache 8/2840**
8. Wahlperiode

Kleine Anfrage 1068

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion) und Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Kosten, Erstattung und Kontrolle von Unterkunfts-, Heiz-, Wasser- und Betriebskosten bei der Unterbringung von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus

Nach Kenntnis der Fragesteller musste ein Landkreis zuletzt an ein Wohnungsunternehmen für die Unterbringung von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus rund 2 600 Euro an Wasserkosten und rund 1 700 Euro an Heizkosten, mithin rund 4 300 Euro an Heiz- und Wasserkosten, pro Vier-Zimmer-Wohnung zahlen. Bei vergleichbaren Wohnungen sollen nach Angaben aus demselben Zusammenhang für andere Mieterhaushalte lediglich rund 210 Euro an Wasserkosten und rund 670 Euro an Heizkosten, mithin insgesamt rund 880 Euro, angefallen sein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen im Land Brandenburg Aufgaben im Zusammenhang mit Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Leistungsgewährung für Asylbewerber, Geduldete und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen wahr. Die hierfür entstehenden Kosten werden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes und der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung durch das Land erstattet.

Die Erstattung erfolgt insbesondere über Pauschalen, die auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen, sowie in bestimmten Fällen nach Kostennachweis. Zugleich sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, der Erstattungsbehörde auf Verlangen das Vorliegen der tatsächlichen Erstattungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Erstattungsbehörde kann zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Kostenerstattungsansprüche begründende Unterlagen vor Ort einsehen oder anfordern.

Vor diesem Hintergrund fragen die Fragesteller insbesondere nach den der Landesregierung, dem zuständigen Ministerium, der Erstattungsbehörde sowie sonstigen Landesbehörden im Rahmen von Kostenerstattung, Abschlagszahlungen, Erstattungsbescheiden, Antragsformularen, Prüfungen, Belegungsstatistiken, Verwendungsnachweisen, Kostenübersichten oder sonstigen Unterlagen vorliegenden Erkenntnissen.

Eingegangen: 21.05.2026 / Ausgegeben: 21.05.2026

Wenn im Folgenden von Landkreisen die Rede ist, sind damit auch die kreisfreien Städte gemeint. Wenn im Folgenden von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus die Rede ist, sind insbesondere Asylbewerber, Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige, anerkannte Schutzberechtigte sowie sonstige Personen mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gemeint, soweit für diese Personen Kosten im Zusammenhang mit Unterbringung, Unterkunft, Heizung, Wasser, Betriebskosten, Betreuung oder sonstigen Leistungen durch Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Jobcenter, Sozialämter oder das Land getragen, erstattet oder finanziert wurden.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. In welcher Höhe hat das Land Brandenburg den Landkreisen in den Jahren 2015 bis 2025 Kosten nach dem Landesaufnahmegesetz und der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung für Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Erstattungstatbeständen, Pauschalen, Kostennachweisen, Abschlagszahlungen und endgültigen Erstattungsbescheiden aufschlüsseln.

2. Welche Bestandteile der in Frage 1 genannten Erstattungen entfielen nach Kenntnis der Landesregierung unmittelbar oder mittelbar auf Unterkunft, Heizung, Wasser, Warmwasser, Abwasser oder sonstige Betriebskosten beziehungsweise waren in Pauschalen enthalten, die Unterkunft und Heizung berücksichtigen? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Unterbringungsform und Kostenart aufschlüsseln.

3. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2015 bis 2025 Erstattungspauschalen gewährt, die Bedarfe für Unterkunft, Wasser und Heizung berücksichtigen? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Rechtsgrundlage, Unterbringungsform, Personenzahl, Belegungstagen und Gesamthöhe der Erstattung aufschlüsseln.

4. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2015 bis 2025 Kosten nach Kostennachweis erstattet, die unmittelbar oder mittelbar Unterkunfts-, Heiz-, Wasser-, Betriebs-, Vorhalte- oder Unterbringungskosten betrafen? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Erstattungstatbestand, Rechtsgrundlage, Kostenart und Betrag aufschlüsseln.

5. Wie hoch lagen zusammengenommen die Kosten für Heizung und Wasser im Sinne der Antworten auf die Fragen 3 und 4? Bitte addieren und aufschlüsseln nach Jahren, Wohnungsgrößen (Ein-Zimmer-Wohnungen, Zwei-Zimmer-Wohnungen, Drei-Zimmer-Wohnungen und Vier- und Mehr-Zimmer-Wohnungen) und Pro-Kopf-Kosten (Anhand Bewohneranzahl).

6. Welche Angaben zu Form, Kapazität und Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung wurden dem Land beziehungsweise der Erstattungsbehörde in den Jahren 2015 bis 2025 durch die Landkreise übermittelt? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden, Übergangswohnungen, sonstigen Wohnformen, Kapazität, Belegung und Belegungsquote aufschlüsseln.

7. Welche Angaben zu tatsächlich entstandenen Unterkunfts-, Heiz-, Wasser-, Warmwasser-, Abwasser- oder sonstigen Betriebskosten wurden dem Land beziehungsweise der Erstattungsbehörde in den Jahren 2015 bis 2025 im Rahmen von Anträgen, Anlagen, Übersichten, Nachweisen, Prüfungen, Verwendungsnachweisen oder sonstigen Unterlagen übermittelt? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Kostenart, Unterbringungsform und Gesamthöhe aufschlüsseln.

8. Falls der Landesregierung die genannten tatsächlichen Einzelkosten nicht oder nicht vollständig vorliegen: Aus welchen Gründen werden diese Daten im Rahmen des Erstattungs- und Prüfverfahrens nicht erhoben, obwohl Unterkunft und Heizung Bestandteil der Erstattung beziehungsweise der entsprechenden Pauschalen sind?

9. Welche Unterlagen müssen Landkreise dem Land beziehungsweise der Erstattungsbehörde im Rahmen der Kostenerstattung vorlegen, um die Erstattungsvoraussetzungen für Unterkunfts- und Heizkosten beziehungsweise entsprechende Pauschalen nachzuweisen?

10. Welche Unterlagen müssen Landkreise dem Land beziehungsweise der Erstattungsbehörde im Rahmen der Kostenerstattung vorlegen, um die Erstattung von Kosten nach Kostennachweis im Zusammenhang mit Unterkunft, Heizung, Wasser, Betriebskosten oder Vorhaltekosten zu begründen?

11. In wie vielen Fällen hat die Erstattungsbehörde in den Jahren 2015 bis 2025 von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch gemacht und Unterlagen zu Unterkunfts-, Heiz-, Wasser-, Betriebs-, Vorhalte- oder sonstigen Unterbringungskosten eingesehen oder angefordert und in welchen Fällen folgten Kürzungen, Beanstandungen, Rückforderungen, Verrechnungen oder verweigerte Erstattungen hieraus? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Anlass der Prüfung, geprüfter Kostenart, Ergebnis und Höhe der betroffenen Beträge aufschlüsseln.

12. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 Erstattungspauschalen gekürzt, weil Leistungsbeziehende keine Unterkunftsleistungen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in Anspruch genommen haben? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Personenzahl, Zeitraum und Kürzungsbetrag aufschlüsseln.

13. Welche durchschnittlichen Kosten pro Person, pro Belegungstag und pro Unterbringungsplatz ergeben sich aus den dem Land vorliegenden Erstattungsdaten für die Jahre 2015 bis 2025? Bitte nach Jahren, Landkreisen und Unterbringungsform aufschlüsseln.

14. Welche durchschnittlichen Erstattungsbeträge pro Person, pro Belegungstag und pro Unterbringungsplatz ergeben sich für die in den Jahren 2015 bis 2025 gewährten Pauschalen, die Unterkunft und Heizung berücksichtigen? Bitte nach Jahren, Landkreisen und Unterbringungsform aufschlüsseln.

15. Welche kombinierten Durchschnittskosten ergeben sich im Hinblick auf die Antworten im Sinne der Fragen 12 und 13? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus Erstattungsanträgen, Belegungsdaten, Prüfungen, Verwendungsnachweisen, Kostenübersichten oder sonstigen Unterlagen darüber vor, ob Kosten für Unterkunft, Heizung, Wasser und Betriebskosten bei Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus höher ausfallen als bei vergleichbaren regulären Mieterhaushalten oder Bedarfsgemeinschaften nach SGB II beziehungsweise SGB XII?

17. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über besonders hohe Unterkunfts-, Heiz-, Wasser- oder Betriebskosten einzelner Wohnungen, Wohnungsverbünde, Übergangswohnungen oder sonstiger Unterkunftseinheiten vor, die im Rahmen der Unterbringung von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus genutzt wurden?

18. Welche zehn höchsten dem Land bekannten jährlichen Kostenfälle für Unterkunft, Heizung, Wasser, Warmwasser, Abwasser oder sonstige Betriebskosten in Wohnungen, Wohnungsverbünden, Übergangswohnungen oder sonstigen Unterkunftseinheiten gab es in den Jahren 2015 bis 2025? Bitte anonymisiert nach Jahr, Landkreis, Unterbringungsform, Wohnungsgröße beziehungsweise Unterkunftsart, Personenzahl, Kostenart und Betrag aufschlüsseln.

19. In wie vielen Fällen waren in den Jahren 2015 bis 2025 Landkreise, Gemeinden, kommunale Wohnungsunternehmen oder sonstige öffentliche Stellen selbst Mieter der betreffenden Wohnungen, Wohnungsverbünde, Übergangswohnungen oder sonstigen Unterkunftseinheiten für Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Unterbringungsform, Anzahl der Objekte beziehungsweise Wohnungen, Personenzahl und Kostenhöhe aufschlüsseln.

20. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 Kosten lediglich für private Mietverhältnisse von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus übernommen oder erstattet? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Rechtskreis, Personengruppe, Kostenart und Betrag aufschlüsseln.

21. Welche Vorgaben bestehen seitens des Landes zur Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit von Unterkunfts-, Heiz-, Wasser- und Betriebskosten bei Unterbringungen nach dem Landesaufnahmegesetz?

22. Welche Vorgaben bestehen seitens des Landes dazu, ob und wie Landkreise bei angemieteten Wohnungen, Wohnungsverbünden, Übergangswohnungen oder sonstigen Unterkunftseinheiten Betriebskostenabrechnungen, Heizkostenabrechnungen, Wasserverbrauch, Warmwasserverbrauch, Abwassergebühren und Zählerstände prüfen müssen?

23. Inwiefern werden bei entsprechenden Wohnungen, Wohnungsverbünden, Übergangswohnungen oder sonstigen Unterkunftseinheiten Verbrauchsdaten, Zählerstände, Nachzahlungen und auffällige Mehrverbräuche durch Landkreise, Jobcenter, Sozialämter, die Erstattungsbehörde oder das Land kontrolliert?

24. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2015 ergriffen, um überhöhte Heiz-, Wasser-, Betriebs- oder sonstige Unterkunftskosten bei der Unterbringung von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus zu verhindern?

25. Wurden seit 2015 die Erstattungspauschalen oder die sonstigen Erstattungsregelungen mit Blick auf gestiegene Unterkunfts-, Heiz-, Wasser- oder Betriebskosten angepasst? Falls ja, wann, in welcher Höhe und mit welcher Begründung?

26. Welche Kostenbestandteile wurden bei der Berechnung und Fortschreibung der jährlichen Erstattungspauschalen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden und Wohnungen berücksichtigt? Bitte insbesondere darstellen, ob und in welcher Höhe Heizkosten, Wasserkosten, Warmwasserkosten, Abwasserkosten und sonstige Betriebskosten in die Berechnung eingeflossen sind.

27. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie hoch die durchschnittlichen Heiz- und Wasserkosten regulärer Mieterhaushalte im Land Brandenburg in den Jahren 2015 bis 2025 waren? Bitte, soweit vorhanden, nach Jahren, Landkreisen, Wohnungsgrößen (Ein-Zimmer-Wohnungen, Zwei-Zimmer-Wohnungen, Drei-Zimmer-Wohnungen und Vier- und Mehr-Zimmer-Wohnungen) und Pro-Kopf-Kosten (anhand Bewohneranzahl) aufschlüsseln.

28. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie hoch die durchschnittlich anerkannten Heiz- und Wasserkosten nach SGB II und SGB XII in den Jahren 2015 bis 2025 im Land Brandenburg waren? Bitte nach Jahren, Landkreisen, Wohnungsgrößen (Ein-Zimmer-Wohnungen, Zwei-Zimmer-Wohnungen, Drei-Zimmer-Wohnungen und Vier- und Mehr-Zimmer-Wohnungen) und Pro-Kopf-Kosten (anhand Bewohneranzahl) aufschlüsseln.

29. Wie bewertet die Landesregierung Kostenfälle, bei denen Heiz- und Wasserkosten für die Unterbringung von Personen mit fluchtbezogenem Aufenthaltsstatus deutlich über den Kosten vergleichbarer regulärer Mieterhaushalte oder vergleichbarer Bedarfsgemeinschaften nach SGB II beziehungsweise SGB XII liegen?

30. Hält die Landesregierung die derzeitige Erfassung, Prüfung und Kontrolle von Unterkunfts-, Heiz-, Wasser- und Betriebskosten im Rahmen der Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für ausreichend, um unwirtschaftliche oder überhöhte Kosten zulasten des Landeshaushalts auszuschließen? Falls ja, worauf stützt die Landesregierung diese Einschätzung konkret? Falls nein, welche Änderungen bei Datenerhebung, Nachweispflichten, Prüfverfahren, Erstattungspauschalen oder Kontrollrechten plant die Landesregierung?

31. Falls einzelne der vorstehenden Daten der Landesregierung nicht vorliegen: Aus welchen Gründen werden diese Daten nicht erhoben, bei welcher Stelle könnten sie vorliegen? Plant die Landesregierung künftig eine entsprechende Erfassung?